

”SCHULE herrliberg:



Gemeinde
Herrliberg

Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2016

Beitragsverordnung
über die familien- und schulergänzende
Kinderbetreuung

Inkraftsetzung per 1. Aug. 2017 gemäss Beschluss der Schulpflege vom 7. Februar 2017.

1. Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitragsverordnung gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt,

Geltungsbereich

- a) die ihre Kinder in einer gemeindeeigenen familien- oder schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen oder in einer Einrichtung, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder in einer Einrichtung, deren Betreuungsvertrag im Einzelfall anerkannt wird;
- b) und die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Herrliberg wohnhaft sind.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Gemeinde Herrliberg sorgt basierend auf dem Versorgungs- und Finanzierungsauftrag gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18) bzw. dem Versorgungsauftrag gemäss Volksschulgesetz (§ 27) für ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies, möglichst wirtschaftliches und zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschul- und im Schulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

Die Gemeinde Herrliberg leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Die Schulpflege legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher maximalen Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsberechtigte
Betreuungskosten/
tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit 300'000 Franken), so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Grundsatz
Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

<p>Art. 5 Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Gemeinde Herrliberg bildet die Summe der Einkünfte (zurzeit Ziffer 7 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnort abzüglich Unterhaltskosten. Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Jahreseinkommen.</p>	<p>Massgebendes Einkommen</p>
<p>Art. 6 Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird (gemäss Seite 1 der massgebenden Steuererklärungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Elternteile, – die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile, – die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben, – die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner – sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern. 	<p>Haushaltgrösse</p>
<p>Art. 7 Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife bis zur maximal anerkannten Tariffhöhe gemäss Art. 3. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.</p> <p>Die Schulpflege legt in separaten Ausführungsbestimmungen die Rabattsätze fest. Sie berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.</p>	<p>Berechnung Gemeinde-/ Elternbeitrag</p>
<p>Art. 8 Unabhängig von der Rabatthöhe legt die Schulpflege Mindestbeiträge pro Tag und Kind fest, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.</p>	<p>minimale Elternbeiträge</p>
<p>Art. 9 Die Gemeindebeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der neuesten Steuerzahlen (provisorisch oder definitiv) berechnet.</p> <p>Fehlen aktuelle Steuerunterlagen oder weicht das aktuelle massgebende Einkommen (Quellensteuer: hochgerechnete Brutto-Jahreseinkommen) um mehr als 15'000 Franken von der neusten Steuereinschätzung ab, erfolgt die Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.</p>	<p>Berechnungsgrundlagen</p>
<p>Art. 10 Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie des letzten Lohnausweises einzureichen.</p>	<p>Besondere Berechnungsgrundlagen</p>
<p>Art. 11 In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.</p> <p>Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS¹ Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6-8 dieser Verordnung unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.</p>	

¹ SKOS = Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Über die Gesuche entscheidet die Abteilung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 12

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt jährlich (Stichtag 1. August) auf Antrag der Eltern für die Dauer von einem Jahr.

Neuberechnung der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt unterjährig auf Antrag der Eltern,

- a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich (gem. Art. 9 Abs.2) um mehr als 15'000 Franken pro Jahr verändert.

Art. 13

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt.

Fehlende oder falsche Angaben

Art. 14

Liegt das gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 dieser Verordnung deklarierte Jahreseinkommen **unter** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der neuesten Steuereinschätzung kann die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück fordern.

Nachforderung und Rückerstattung

Liegt das gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 deklarierte Jahreseinkommen **über** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden neuesten Steuereinschätzung zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge auf Antrag der Eltern zurück, sofern

- das Guthaben 200 Franken übersteigt;
- der Antrag spätestens 18 Monate nach der Deklaration des Jahreseinkommens eingereicht wird.

Art. 15

Der Gemeindebeitrag wird ab Eingang der schriftlichen Antragsstellung ohne Rückwirkung auf bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Herrliberg auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 16

Die Schulpflege regelt den Vollzug und erlässt die hierfür notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

4. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Spätester Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Betriebsbeginn der gemeindeeigenen familien- und schulergänzenden Betreuung im Betreuungshaus.

Inkraftsetzung